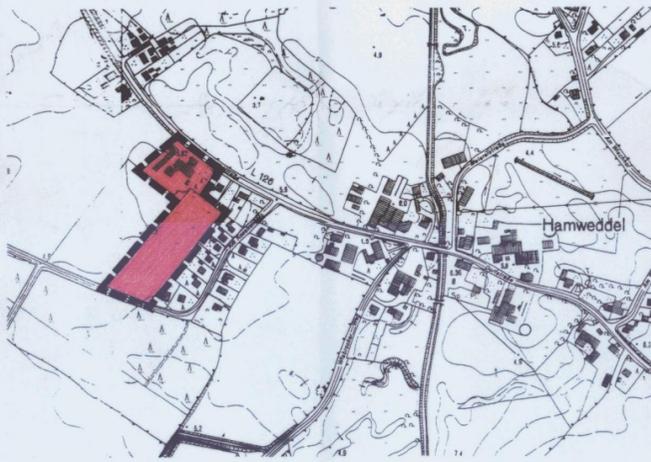


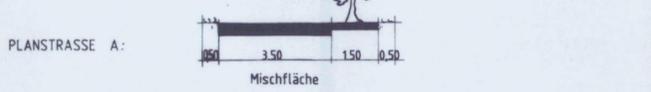
SATZUNG DER GEMEINDE HAMWEDDEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET "UMLANGSKOPPEL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Nov. 1994 (BGBl. I S.3486) sowie § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVObI. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.05.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 für das Gebiet "Umlangskoppel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000



STRASSENPROFIL M 1 : 100



PLANSTRASSE A:

PLANZEICHNUNG (TEIL A) Es gilt die BauNVO 1990 M 1 : 1000



TEXT (TEIL B)

" ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) "
Im Plangebiet sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Pro Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zugelassen.
Als Dachform sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Dächer der Nebengebäude dürfen auch als Flachdach ausgebildet sein. Die Dachneigung liegt zwischen 35° - 48°.

Die "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft" (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs. 6 BauGB) sind flächendeckend mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Zu verwendende Pflanzenarten: Großgehölze, Heister 2xv, 250-300: Sandbirke (Betula pendula), Stieleiche (Quercus robur), Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Sträucher, 2xv, 100-125, m.B. bzw. Co. Geißblatt (Lonicera periclymenum), Hainbuche (Carpinus betulus), Stechpalme (Ilex aquifolium), leichte Sträucher, 40-70 bzw. 70-90: Faulbaum (Frangula alnus), Schliehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus spec), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus communis).

Entlang der Erschließungsstraße sind Einzelbäume der Art Spitzahorn (Acer platanoides) zu pflanzen.
Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, 18-20, m.B.

I. FESTSETZUNGEN		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	BauNVO § 4 Abs.1
MD	Dorfgebiet	BauNVO § 5
Maß der baulichen Nutzung		
03	Grundflächenzahl, max. z.B. 0,3	BauNVO §§ 16 + 19, BauGB § 9 Abs.1 Nr.1
1	Zahl der Vollgeschosse, max. z.B.1	BauNVO § 16 Abs.2 Nr.3, BauGB § 9 Abs.1 Nr.1
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
0	offene Bauweise	BauNVO § 22 Abs.1
	Baugrenze	BauNVO § 23 Abs.1-3, BauGB § 9 Abs.1 Nr.2
Verkehrsflächen		
	Straßenverkehrsfläche	BauGB § 9 Abs.1 Nr.11
	Straßenbegrenzungslinie	BauGB § 9 Abs.1 Nr.11
	öffentliche Parkfläche	BauGB § 9 Abs.1 Nr.11
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	BauGB § 9 Abs.1 Nr.21
Grünflächen		
	Grünfläche, öffentlich	BauGB § 9 Abs.1 Nr.15
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	BauGB § 9 Abs.1 Nr.20
	anzupflanzende Bäume	BauGB § 9 Abs.1 Nr.25a
	zu erhaltende Bäume	BauGB § 9 Abs.1 Nr.25b
Sonstige Planzeichen		
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	BauGB § 9 Abs.1 Nr.10
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	BauGB § 9 Abs.7
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	BauNVO § 1 Abs.4, § 16 Abs.5
	Standplatz für Müllbehälter	BauGB § 9 Abs.1 Nr.14
	Waldschutzstreifen, 30m vom Waldsaum	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	künftig fortfallende Flurstücksgrenze	
	geplante Grundstückszuschnitte	
	Nr. der vorhandenen Flurstücke	
	Nr. der geplanten Grundstücke	
	Sichtfeld	
	abzubrechender Zaun	
	Abstandsangabe in m, z.B. 5m	
	fortfallender Baum	

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.03.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 08/1995 vom 18.04.1995. erfolgt.

Jevenstedt, den 28. Juni 1996 Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist Wähler Rohwer am 03.08.1995 durchgeführt worden.

Jevenstedt, den 28. Juni 1996 Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.06.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Jevenstedt, den 28. Juni 1996 Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Die Gemeindevertretung hat am 07.12.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Jevenstedt, den 28. Juni 1996 Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.01.1996 bis zum 12.02.1996 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 3/1996 vom 02.01.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Jevenstedt, den 28. Juni 1996 Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Der katastermäßige Bestand am 18.06.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung abgeklärt bescheinigt. Schleswig d.20.6.1995 *Jaul* öffentl. best. Vermess. Ing.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29. Mai 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Jevenstedt, den 28. Juni 1996 Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden der Amtsverwaltung erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Jevenstedt, den Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.05.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.05.1996 gebilligt.

Jevenstedt, den 28. Juni 1996 Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 BauGB am 28. Juni 1996 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 29. Aug. 1996 Az.: B.1 Hamweddel erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Jevenstedt, den 4. Sep. 1996 Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan ist dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 4. Sep. 1996 Der Bürgermeister im Auftrag *W. Schum*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 18/1996 vom 17. Sep. 1996 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist rithin am 18. Sep. 1996 in Kraft getreten.

Jevenstedt, den 18. Sep. 1996 Der Amtsvorsteher im Auftrag *W. Schum*

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch:

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 10	§ 11(1)	§ 11(3)	§ 12
■	■	■	■	■	■	■

Stand: Dez. 1995 Stand: Mai 1996